



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

16/SN-51/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.131/1-V/5/87

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

SEITENWURF
51 GE/987

Datum: 30. SEP. 1987

Verteilt 30. SEP. 1987 *Se*

Dr. Baier

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gerichtspraxis
der Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz RPG);
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der
Anlage 25 Ausfertigungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten
(Rechtspraktikantengesetz RPG) mit dem Ersuchen um
Kenntnisnahme.

25. September 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Bailhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.131/1-V/5/87

An das

Bundesministerium für
Justiz

1070 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Handstanger	2354	599.00/III 1/87 29. Juli 1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gerichtspraxis
der Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz RPG);
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu den mit der
oz Note übermittelten Gesetzentwurf folgendes mit:

A. Allgemeine Bemerkungen:

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
wäre mit einem Entwurf wie dem vorliegenden, der eine Reihe
von Regelungen enthält, die sich grundsätzlich an
dienstrechtlichen Regelungen orientieren, die für die
"Zentrale Personalverwaltung" zuständige Sektion II des
Bundeskanzleramtes direkt zu befassen gewesen.

Die Verwendung des Wortes "sinngemäß" sollte - im Hinblick
auf die Unbestimmtheit dieses Ausdrucks (vgl. Art 18 B-VG)
- grundsätzlich vermieden werden. Dieses Wort kommt etwa in
§§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 und Abs. 2, 9 Abs. 3 und 18 Abs. 3 und
Abs. 4 des Entwurfs vor. Es wäre wünschenswert, in
derartigen Fällen zu prüfen, ob nicht eine präzisere
Umschreibung gefunden werden kann (etwa unter Heranziehung
der Formulierung: "... sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß
...").

- 2 -

Um sicherzustellen, daß die im Entwurf enthaltenen Verweise auf andere Bundesgesetze als "dynamische Verweise" zu verstehen sind, scheint es im Hinblick auf die jüngere Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (vgl. etwa das Erkenntnis vom 27. Feber 1986, B 457/85-8) zweckmäßig, in den Entwurf einen Hinweis aufzunehmen, wonach die Verweise auf andere Bundesgesetze diese in ihrer jeweils geltenden Fassung erfassen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Es wäre wünschenswert, die Umschreibung "nach Maßgabe der budgetären, personellen und räumlichen Möglichkeiten" im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG zu präzisieren.

Dies gilt auch für § 25 des vorliegenden Entwurfs.

Weiters stellt sich die Frage, ob sich eine Problematik im Sinne des Abs. 3 auch bei Bestehen eines Dienstverhältnisses zu anderen als den im Abs. 3 genannten Dienstgebern ergeben kann; um ein Spannungsverhältnis zwischen der Gerichtspraxis und einem öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Dienstverhältnis zu vermeiden, sollte daher die Anwendung des Abs. 3 auf alle Dienstverhältnisse geprüft werden.

Zu § 3:

§ 6 Abs. 2 BDG 1979 stellt hinsichtlich des aus § 3 Abs. 1 letzter Halbsatz ersichtlichen Tatbestandes nicht auf den Zeitraum von 12 Arbeitstagen, sondern auf den eines Monats ab. Es wäre wünschenswert, in die Erläuterungen einen Hinweis auf die Überlegungen aufzunehmen, die zur Festsetzung des aus dem Entwurf ersichtlichen Zeitraumes geführt haben.

- 3 -

Zu § 5:

Eine vorzugsweise Ausbildung bei ländlichen Bezirksgerichten, wie sie die Erläuterungen zu § 5 vorzeigen, läßt sich aus dem Text dieser Bestimmung (insbesondere § 5 Abs. 1 und 2) offenbar nicht ableiten. Diese offenbar für wichtig gehaltene Präferenz sollte - schon im Hinblick auf die Klarheit der Bestimmung - in den Gesetzestext selbst aufgenommen werden; ebenso könnte der Begriff "Ausbildungsplan" - etwa am Ende des Abs. 1 - Erwähnung finden.

Es fällt auf, daß § 4 der Verordnung RGBl. Nr. 5/1911 die ausschließliche Verwendung in Strafsachen grundsätzlich mit drei Monaten begrenzt; § 5 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs sieht hingegen eine Verwendung von mindestens drei Monaten vor. Es wird zur Erwägung gestellt, auf diese Neuregelung in den Erläuterungen näher hinzuweisen.

Die aus Abs. 4 ersichtliche Interessenabwägung enthält offenbar insofern eine andere Gewichtung als der derzeit geltende § 2 des Gesetzes RGBl. Nr. 1/1911, als § 2 eine Abweichung von den Wünschen eines Rechtspraktikanten nur aus zwingenden dienstlichen Interessen erlaubt; der vorliegende Entwurf hingegen sieht lediglich vor, daß "Wünschen ... nach Maßgabe der Erfordernisse und der dienstlichen Interessen tunlichst entsprochen werden" soll. Darauf könnte ebenfalls in den Erläuterungen eingegangen werden.

Zu § 6:

Abs. 1 letzter Halbsatz könnte im Hinblick auf die übrigen Sätze des Abs. 1 lauten:

"Er ist ..., jedoch nur soweit, als dies für die Erreichung des Zweckes der Ausbildung unbedingt erforderlich ist."

- 4 -

Zu § 9:

Im Lichte des Art. 20 Abs. 1 B-VG wäre es wünschenswert, im vorliegenden Entwurf anstelle des Wortes: "Anordnung" den Begriff "Weisung" zu verwenden (vgl. etwa die Abs. 2 und 4).

Im Lichte des Art. 18 B-VG erscheint es wünschenswert, das aus Abs. 4 ersichtliche Wort "nötigenfalls" zu präzisieren. In diesem Sinne könnte etwa die aus dem Entwurf ersichtliche Formulierung durch die aus § 8 der Verordnung, RGBl.

Nr. 5/1911, ersichtliche Umschreibung, die auf die notwendigen Dienstverrichtungen des Gerichtes außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abstellt, ergänzt werden.

Zu § 18:

§ 16 des Entwurfs räumt - wie § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 374/1986 - dem Rechtspraktikanten einen Anspruch auf einen Ausbildungsbeitrag ein. Es wird nicht übersehen, daß § 3 leg. cit eine Kürzung des Ausbildungsbeitrags lediglich im Falle eines Dienstverhältnisses des Rechtspraktikanten zum Bund vorsieht und § 18 Abs. 1 lediglich eine Ausdehnung der Kürzung auf den Fall des Bestehens eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft vorsieht. Diese Regelung erscheint vom Standpunkt des Gleichheitssatzes problematisch.

Im Lichte des Art. 7 B-VG müßte nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst in den Erläuterungen zu § 18 Abs. 1 begründet werden, warum eine Kürzung lediglich bei Bestehen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft, nicht aber bei Bestehen eines Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber vorgesehen ist. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wird man diese Differenzierung nicht damit begründen können, daß sich öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse von anderen

- 5 -

Dienstverhältnissen durch spezifische Dienstpflichten unterscheiden, da gemäß § 2 Abs. 3 des Entwurfes die Gerichtspraxis für Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft stehen, ohnehin nur dann zulässig ist, wenn diese eine Bestätigung des Dienstgebers vorlegen, daß bei Gerichtspraxis dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst erscheint es im vorliegenden Fall auch problematisch, die vorgeschlagene Regelung lediglich mit dem Argument der leichteren Vollziehbarkeit zu begründen. Im Zusammenhang mit dieser Frage hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg 8871/1980 nämlich folgendes festgehalten:

"Nun kann der Gesetzgeber nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH wohl von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und auf den Regelfall abstehen (zB VfSlg. 3595/1959, 5318/1966 und 8457/1978); daß dabei Härtefälle entstehen, macht das Gesetz nicht gleichheitswidrig (z.B. VfSlg. 3568/1959, 5098/1965, 7891/1976); ebensowenig können daher Einzelfälle einer Begünstigung die am Durchschnitt orientierte Regelung unsachlich machen. Das Ausmaß der solcherart hinzunehmenden ungleichen Auswirkungen einer generellen Norm hängt allerdings nicht nur vom Grad der Schwierigkeiten ab, die eine nach den verschiedenen Sachverhalten differenzierende Lösung der Vollziehung bereiten würde, sondern auch vom Gewicht der angeordneten Rechtsfolgen. Bestehen diese - wie hier - in einer Bevorzugung bei der Verteilung von Geldmitteln, so könnten sie allenfalls gerechtfertigt sein, wenn sie das notwendige Mittel wären, höhere Kosten einer anderen Lösung zu vermeiden. Daß eine Prüfung der individuellen Verhältnisse der Witwen - zumindest nach gewissen schematischen Merkmalen - kostspieliger sein müßte als die Gewährung einer Witwenpension an Witwen mit ohnehin ausreichendem eigenem Einkommen (aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit oder anderen Quellen), ist jedoch auszuschließen."

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sollte daher entweder die in Aussicht genommene Regelung des § 18 Abs. 1 entfallen oder diese eingehender begründet werden.

- 6 -

Zu § 27 letzter Satz:

§ 27 letzter Satz enthält eine Abweichung von § 64 AVG 1950; das Erfordernis dieser Abweichung wäre im Lichte des Art. 11 Abs. 2 B-VG zu begründen.

C. Zu den Erläuterungen:

Der zweite Absatz der Erläuterungen zu § 2 könnte wie folgt beginnen: "In der Praxis wurde schon bisher davon ausgegangen, daß die Zulassung zur Gerichtspraxis ...". Auf Seite 5, 3. Absatz, 7. Zeile, könnte es heißen: "...die Möglichkeit, den Vertragspartner frei zu wählen, gegeben seien..."

Das aus den Erläuterungen auf Seite 10 ersichtliche Argument betreffend die "Bereicherung der Lebenserfahrung" sollte nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst entfallen.

Zu § 11 stellt sich die Frage, auf welche weitere Meldepflichten § 11 letzter Satz abstellt; es wäre wünschenswert, in den Erläuterungen zumindest Beispiele für derartige Meldepflichten anzugeben.

Zu § 18 Abs. 3 sollten - im Interesse der Klarheit - die Erläuterungen jedenfalls dahingehend ergänzt werden, daß der Aufnahme und Wiedergabe von Verhandlungsprotokollen bei der Ausbildung in Strafsachen besondere Bedeutung zukommt. Wünschenswert wäre es in diesem Zusammenhang, in die Erläuterungen auch Angaben über das quantitative Verhältnis zwischen der Tätigkeit als Schriftführer und anderen Tätigkeiten im Rahmen der genannten Ausbildung aufzunehmen. An diesem Verhältnis sollte sich auch das Ausmaß der "Kürzungsmöglichkeit" betreffend den Ausbildungsbeitrag orientieren (Art. 7 B-VG). In die Erläuterungen sollte jedenfalls genauer angegeben werden, aus welchen Gründen das

- 7 -

Ausmaß der "Kürzung" in Abs. 3 mit 50 % festgesetzt wird.
Das auf den "Ansporn" abststellende Argument sollte in die
Erläuterungen der Regierungsvorlage nicht aufgenommen werden.

Zur Regelung des letzten Halbsatzes des § 23 sollte die
sachliche Rechtfertigung der "Maßgabe" in den Erläuterungen
dargelegt werden.

25. September 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

